

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00121 vom 15. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00121

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00121 du 15 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00121 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

.

X.____, geboren 1977, trat am 1. Juni 2022 eine neue Stelle an und meldete sich infolgedessen von der Arbeitsvermittlung ab (Urk.

E. 5

S. 28 f.) – ab 1.

November 2023

Arbeitslosenentschädigung auf der Grundlage von

E. 5.1

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung

ist vorab festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in den Beratungsgesprächen vom 20. Februar 2023 und 27.

April 2023 explizit informiert worden war, dass sie jeden Monat zehn bis zwölf Arbeitsbemühungen zu tätigen und diese

dem RAV bis am 5.

des Folge monats einzureichen hat (Urk. 5 S. 33 und 35), was ferner auch aus der Kopfzeile des zum Nachweis der Arbeitsbemühungen auszufüllenden Formulars hervorgeht (Urk. 5 S. 137). Sie brachte im Prozess sodann keinen entschuldbaren

Grund für den verspäteten Nachweis der restlichen Arbeitsbemühungen vor, so dass der Beschwerdegegner ihr

nach der in E. 2.3 dargelegten Rechtsprechung zu Recht nur die drei am 5.

Januar 2024 abgespeicherten

Arbeitsbemühungen anrechnete (vgl. Urk. 2 S.)

E. 5.2

Ausgeführten lassen sodann weder die Ferien (bei auch rechtzeitige m Hinweis des RAV-Beraters) noch die sehr kurze Arbeitsunfähigkeit (welche nicht etwa Grund für die geringe Anzahl oder verspätete Einreichung war, vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 5.3)

das Verschulden geringer erscheinen.

Ebenso wenig

hat die Beschwerdeführerin im Dezember 2023 einen erwähnenswerten Zwischenverdienst erzielt, der sich – entgegen der Ausführungen des Beschwerdegegners – hätte positiv auf ihr Verschulden auswirken können

(vgl. oberwähntes Bundesgerichtsurteil C 351/05 E.

3.4). Vielmehr hat sie letztlich ohne nachvollziehbaren Gründe mit Bezug auf die unter den konkreten Umständen von ihr zu erwartenden Arbeitsbemühungen mindestens eine zu wenig getätigt und alsdann nur einen Drittel rechtzeitig nachgewiesen, nachdem sie bereits früher sanktioniert und erst

kürzlich mündlich zu mehr Mitwirkung gemahnt worden war (vgl. Urk. 5 S. 31). In

Anbetracht dessen sowie der im Einstellraster vorgesehenen Sanktionen

für zweimalig ungenügende Arbeitsbemühungen und erstmals verspätet eingereichte Arbeitsbemühungen besteht trotz geringfügiger Verspätung kein Raum für eine Reduktion der verfügbaren acht Einstelltage. 6.

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit sowie an: - Arbeitslosenkasse ALK 60 721 Unia Bülach 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Bonetti

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin wurde in den letzten zwei Jahren bereits mehrfach sanktioniert. Insbesondere wurde sie schon für die Kontrollperiode März 2022 einschlägig wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Keine Berücksichtigung finden die gleichzeitig (oder erst später) ausgefallte Sanktionen, insbesondere jene für ungenügende Arbeitsbemühungen im November 2023

(vgl. Urk. 5 S. 441 und 223).

Nach dem in E.

E. 8

AVIG erfüllen muss (Abs. 1). Als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit zählen Tage, an denen die versicherte Person die Anspruchs voraussetzungen erfüllt (Abs. 2). Nachdem die Beschwerdeführerin erst ab 1. November 2023 alle Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosen entschädigung erfüllte (vgl. Sachverhalt E. 1), bestand am 4. Dezember 2023 noch kein Anspruch auf kontrollfreie Tage , in welchen si e von der Stellensuche und deren Nachweis befreit gewesen wäre . D er RAV-Berater hatte die Beschwerde führerin am 21. Dezember 2023 – nachdem sie erst wenige Arbeits bemühungen für Dezember 2023 getätigt hatte und ihre Anspruchsberechtigung damals noch immer ungeklärt war – hierüber auch entsprechend aufgeklärt. Er hatte sie explizit und in Englisch darauf hin gewiesen , dass mindestens zehn Arbeits bemühungen erforderlich seien; womöglich habe sie Anspruch auf kontrollfreie Tage, dann würde sich die Anzahl der verlangten Arbeits bemühungen reduzieren, dies sei aber noch offen (Urk. 5 S. 30 ; vgl. auch Urteil des Bundesgericht C11_2007 vom 27. April 2007 E. 3.1 und 3.2). 5. 3

Die Beschwerdeführerin hat somit zu Recht nicht bestritten, dass sie wegen un genügende r persönliche r Arbeitsbemühungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit .

c AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist. Die Dauer der Einstellung bemisst sich hierbei nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

Wird die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt, so wird die Einstellungsdauer angemessen verlängert. Für die Verlängerung werden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt (Art. 45 Abs. 5 AVIV) .

Gemäss Einstellraster des SECO unter Ziffer D79 (in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung) der AVIG-Praxis ALE (zur Verbindlichkeit vgl. BGE 141 V 365 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen) ist zu unterscheiden, ob die Arbeits bemühungen während der Kontrollperiode ungenügend waren (1.C) , gänzlich fehlten (1.D) oder verspätet eingereicht wurden (1.E).

Die Dauer der Einstellung hängt sodann jeweils davon ab, um den wievielten Verstoss es sich handelt . So weit hier interessierend sind bei ungenügenden Arbeitsbemühungen der erste Verstoss mit 3-4 Einstelltagen (1.C Nr. 1) , der zweite Verstoss mit 5-9 Einstell tagen (1.C Nr. 2) und der dritte Verstoss mit 10-19 Tagen (1.C. Nr. 3) zu ahnden. Bei gänzlich fehlende n wie auch verspätet eingereichte n Arbeits bemühungen ist bereits beim ersten Verstoss eine Sanktion von 5-9 Einstelltage vorgesehen (1.D Nr. 1 und 1.E Nr. 1). Beim zweiten Verstoss beträgt diese 10-19 Einstelltage (1.D Nr. 2 und 1.E Nr. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.